



Änderung des Dienstreglements der Armee: Schaffung einer unabhängigen Vertrauensstelle für Angehörige der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ziff. 56 Abs. 1 und 3 DRA

Abs. 1: Damit der beabsichtigte niederschwellige Zugang zur Vertrauensstelle der Armee real ist, sollen sich Angehörige der Armee direkt an die Vertrauensstelle der Armee wenden können. Ziffer 56 Absatz 1 DRA ist entsprechend zu ergänzen.

Abs. 3: Der bisherige Text ist unvollständig, da nicht nur die Kommandanten, sondern alle Beratungs- und Betreuungsstellen bei Bedarf spezifische Fachleute vermitteln, insbesondere soll dies auch die Vertrauensstelle der Armee tun können.

Ziff. 74 Abs. 3 erster Satz DRA

Zwischen der bestehenden Textfassung in Deutsch beziehungsweise Italienisch und jener in Französisch besteht ein inhaltlicher Unterschied. Der deutsche und der italienische Text lauten dahingehend, dass der Wachtdienst in der Regel «mit der Schusswaffe und Kampfmunition» geleistet wird. Der französische Text enthält hingegen die Formulierung «avec l'arme chargée», also «mit geladener Waffe», was technisch nicht dasselbe ist. Die deutsche und italienische Sprachfassung ist vom Bedeutungsinhalt her korrekt. Im untergeordneten Wachtdienstreglement und folglich auch in der Ausbildung und im Einsatz der Armee werden diese Fassungen umgesetzt, auch im Französischen. Die Differenz im DRA soll daher bereinigt werden.

Ziff. 100 Abs. 2 DRA

Damit der beabsichtigte niederschwellige Zugang zur Vertrauensstelle der Armee real ist, sollen sich Angehörige der Armee direkt an die Vertrauensstelle der Armee wenden können. Ziffer 100 Absatz 2 DRA ist entsprechend zu ergänzen.

Ziff. 100a DRA

Abs. 1: Die Vertrauensstelle der Armee soll den bisherigen Dienstweg und damit auch das Dienstbeschwerdeverfahren nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es benötigt daher eine entsprechende Koordination, damit ein Anliegen nicht unnötig mehrere Stellen beschäftigt. Sofern Angehörige der Armee bei der Vertrauensstelle der Armee Themen ansprechen, die auf dem Dienstweg zu lösen sind, kann die Vertrauensstelle der Armee diesen Lösungsweg aufzeigen und zur Vorgehensweise beraten.

Abs. 2: Die Unabhängigkeit der Vertrauensstelle der Armee soll durch eine explizite Regelung klar festgehalten werden. Insbesondere soll die Vertrauensstelle der Armee durch eine Weisungsungebundenheit vor einer Einflussnahme Dritter geschützt werden.

Abs. 3: Die Vertrauensstelle der Armee soll nicht in den Dienstweg eingreifen oder auf dem Dienstweg gefällte Entscheide abändern können. Sie soll aber Empfehlungen abgeben können, um die verantwortlichen Stellen auf festgestellte



Probleme aufmerksam zu machen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen oder anzustossen. Dabei soll die Anonymität der Angehörigen der Armee gewahrt werden. Das ermöglicht in besonderen Fällen ein gefahrloses Whistleblowing.

Art. 6 Bst. g OV-VBS

Damit einerseits die Unabhängigkeit der Vertrauensstelle der Armee gegenüber dem System «Armee und Militärverwaltung» gewahrt werden kann und andererseits kein unverhältnismässiger administrativer Aufwand generiert wird, ist die Vertrauensstelle der Armee administrativ einer Stelle der Bundesverwaltung zuzuordnen. Hierfür bietet sich, die für die Vertrauensstelle für das Personal des VBS bewährte Lösung der administrativen Zuordnung zum Generalsekretariat des VBS an. Das soll folglich in derselben Rechtsgrundlage festgehalten werden.